Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen

Erster Teil

Arten der Ehrung

§ 1
Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Reute in herausragender Weise Verdienste erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Reute zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.

2. Der Ehrenbürger erhält ein Präsent im Wert von 500,00 EURO.

§ 2
Ehrenbezeichnung

1. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 25 Jahre oder 6 Legislaturperioden als Gemeinderäte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen/ Wahlbeamte ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Gemeindeälteste/r“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Gemeinderatssitzung unter Aushändigung einer entsprechenden Urkunde.

2. In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. nach Beendigung des Wahlamtes vorgenommen werden.

3. Der Ehrenträger erhält ein Präsent im Wert von 250 EURO.

§ 3
Sonstige Auszeichnungen

1. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann das `Gemeindewappen´ der Gemeinde verliehen werden.
   Der Wert des Gemeindewappens beträgt 100 bis 150 EURO.

   Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder einem anderen, angemessenen öffentlichen Rahmen.

2. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Reute und trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste", auf der Rückseite befindet sich eine Abbildung des Rathauses.

3. Das Gemeindewappen kann bei Jubiläen oder anderen besonderen Anlässen auch an Vereine, Firmen, Verbände, Einrichtungen und an verdiente Bürgerinnen und Bürger verliehen werden.
   Auf der Rückseite wird der Anlass für die Ehrung eingraviert.

§ 4
Ehe und Altersjubiläen

1. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	50 Ehejahre
Diamantene Hochzeit	60 Ehejahre
Eiserne Hochzeit	65 Ehejahre
Kupferne Hochzeit	70 Ehejahre

2. Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95. Lebensjahres und danach jedes weiteren Lebensjahres.

3. Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters.

Ehejubilare

4. Ehejubilaren wird grundsätzlich ein Strauß Blumen sowie ein Sachgeschenk (Radierung o.ä.) und Wein überreicht.

5. Zum 50. und 60. Ehejubiläum wird beim Staatsministerium des Landes ein Glückwunschschreiben des Ministerpräsidenten beantragt.

6. Zum 65., 70. und 75. Ehejubiläum wird beim Bundesverwaltungsamt ein Glückwunschschreiben des Bundespräsidenten beantragt.

Altersjubilare

7. Altersjubilare (vgl. Ziffer 2) ab der Vollendung des 80. Lebensjahres erhalten eine Ortschronik oder ein gleichwertiges Geschenk und Blumen od. Wein.

8. Aus Anlass des 90. Geburtstages wird beim Staatsministerium des Landes ein Glückwunschschreiben des Ministerpräsidenten beantragt.

9. Aus Anlass der Vollendung des 100. Und des 105. Geburtstages, sowie jedes weiteren Geburtstages wird beim Bundesverwaltungsamt ein Glückwunschschreiben des Bundespräsidenten beantragt.

§ 4a
Vereinsjubiläen

1. Örtliche Vereine erhalten bei den Jubiläen zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigen (usw.) Vereinsbestehen eine Zuwendung der Gemeinde.

2. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung durchführt.

3. Die Zuwendung nach Ziffer 1 beträgt 5,00 EURO pro Jahr des Vereinsbestehens und beträgt bei

a) einem 25 – jährigen Jubiläum	125 EURO
b) einem 50 – jährigen Jubiläum	250 EURO
c) einem 75 – jährigen Jubiläum	375 EURO
d) einem 100 – jährigen Jubiläum	500 EURO
e) einem 125 – jährigen Jubiläum	625 EURO
f) einem 150 – jährigen Jubiläum	750 EURO
g) Jedem weiteren Jubiläum, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist.	750 EURO

4. Die Zuwendung wird im Rahmen der öffentlichen Jubiläumsveranstaltung durch den Bürgermeister übergeben.

§ 5
Verabschiedung von Gemeinderäten

1. Die Gemeinderäte werden in öffentlicher Gemeinderatssitzung feierlich verabschiedet.

2. Die Gemeinderäte erhalten ein Präsent gemäß folgender Staffelung:

1 Wahlperiode	im Wert bis 100 €
2 und 3 Wahlperioden	im Wert bis 150 €
4 und mehr Wahlperioden	im Wert bis 200 €

§ 6
Dienstjubiläen/ Verabschiedung von Mitarbeitenden

1. Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen sowie einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent. Anlässlich von Dienstjubiläen wird einmal jährlich eine Feierstunde veranstaltet.

2. Beim Ausscheiden von Mitarbeitenden aus dem aktiven Dienst wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister.

3. Ab 20 Jahren Zugehörigkeit zur Gemeinde erhalten ausscheidende Mitarbeitende ein Präsent im Wert von 200 EURO.

§ 7
Arbeitsjubiläen

Für Arbeitsjubiläen gelten folgende Anlässe:

40, 50 und 60-jähriges Arbeitsjubiläum.
Für diese Jubiläen kann beim Staatsministerium des Landes eine Ehrenurkunde beantragt werden. Der Antrag wird über das Bürgermeisteramt des Sitzes der Arbeitgeberfirma eingereicht. Diese Ehrenurkunde, welche vom Ministerpräsidenten unterzeichnet ist, wird durch einen Vertreter des Bürgermeisteramtes ausgehändigt.

§ 8
Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können – in besonderen Fällen – vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 8a
Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung sowie von Mitgliedern der FFW Reute, ferner von verdienten Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

1. Ein Beileidschreiben (Karte) des Bürgermeisters wird zugestellt

2. Ein Nachruf durch Anzeige in der Tageszeitung und dem Amtsblatt erfolgt im Fall des Ablebens

   a) eines Ehrenbürgers;
   b) eines gewählten Vertreters des aktiven Gemeinderats;
   c) des aktiven oder eines ehemaligen Bürgermeisters;
   d) des aktiven oder eines ehemaligen Kommandanten der FFW.
   e) eines aktiven Beschäftigten der Gemeinde.

3. Ein Nachruf durch Anzeige im Amtsblatt erfolgt im Fall des Ablebens
   a) eines in Ehren ausgeschiedenen Vertreters des Gemeinderates;
   b) eines Mitgliedes der FFW Reute, sofern das Mitglied mindestens 5 Jahre aktiven Feuerwehrdienst verrichtet hat;
   c) eines in Ehren ausgeschiedenen Beschäftigten der Gemeinde.

4. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung
   a) eines Ehrenbürgers;
   b) des aktiven oder eines ehemaligen Bürgermeisters;
   c) eines gewählten Vertreters des aktiven Gemeinderats sowie eines in Ehren ausgeschiedenen Vertreters des Gemeinderats, der das Amt des 1. Bürgermeisters – Stellvertreters ausgeübt hat;
   d) eines aktiven Beschäftigten in der Gemeinde;
   e) des aktiven oder eines ehemaligen Kommandanten der FFW;
   f) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Reute besonders verdient gemacht hat.

5. Ein Nachruf durch den Bürgermeister anlässlich der Bestattung erfolgt beim Ableben
   a) eines Ehrenbürgers;
   b) eines ehemaligen Bürgermeisters;
   c) eines gewählten Vertreters des aktiven Gemeinderats sowie eines in Ehren ausgeschiedenen Vertreters des Gemeinderats der das Amt des 1. Bürgermeisters – Stellvertreters ausgeübt hat;
   d) eines aktiven Beschäftigten in der Gemeinde;
   e) des aktiven Kommandanten der FFW;
   f) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Reute besonders verdient gemacht hat.

§ 8b
Ehrung von Blutspendern

1. Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer entsprechenden gestalteten Veranstaltung die vom Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel.

2. Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde ein angemessenes Präsent.

§ 8c
Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr

1. Die Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr erfolgt feuerwehrintern auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses nach den Regelungen des Landesfeuerwehrverbandes.

2. Entsprechend der Zugehörigkeit erhalten die aktiven Mitglieder der Feuerwehr von der Gemeinde ein angemessenes Präsent für ihre 15-, 25-, 40- und 50-jährige Zugehörigkeit.

Zweiter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 9
Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung
   a) des Ehrenbürgerrechts gemäß §1
   b) der Ehrenbezeichnung gemäß §2
   c) der sonstigen Auszeichnungen gemäß 3

2. Über die Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt.
   Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung unterzeichnen der/die Bürgermeister/in und Stellvertretende Bürgermeister/in.
   Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der/die Bürgermeister/in.

§ 10
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. August 2007 in Kraft. Die Ergänzungen nach § 8a treten am 01. Juli 2010 in Kraft. Die Ergänzungen nach § 4a treten am 01. März 2017 in Kraft. Die Änderungen in § 6 sowie die Ergänzungen nach §§ 8b und 8c treten am 01. Juli 2022 in Kraft.

Gemeinde Reute, 01/07/2022

GEMEINDE REUTE

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage am:
29.06 2022

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 27.10.2022

Reute, den 27.10.2022

(Unterschrift)